



Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Stand: April 2024)

Ausfüllhilfe zum novellierten Pkw-Label für Händler und Hersteller



Beispiel

Batterieelektrisches Fahrzeug

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:	Handelsbezeichnung:
Antriebsart: Elektromotor	anderer Energieträger: Strom
Kraftstoff: entfällt	

Energieverbrauch (kombiniert):	kWh/100 km
CO₂-Emissionen (kombiniert):	g/km ³
Elektrische Reichweite:	km

CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert)	Weitere Angaben:
	Stromverbrauch kombiniert kWh/100 km <ul style="list-style-type: none"> • Innenstadt kWh/100 km • Stadtrand kWh/100 km • Landstraße kWh/100 km • Autobahn kWh/100 km

Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung:	EUR/Jahr
(Strompreis: _____ ct/kWh, (Jahresdurchschnitt (Jahr)))	
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr):¹	
• bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:	EUR
• bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:	EUR
• bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:	EUR
Kraftfahrzeugsteuer:	EUR

Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.
Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle](#).
¹ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.
² Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum _____ bis _____ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter [www.alternativ-mobil.info](#).
³ Die Steuerbefreiung wird bei erstmaliger Zulassung des Elektrofahrzeugs in der Zeit vom 18.05.2011 bis 31.12.2025 für zehn Jahre ab dem Tag der erstmaligen Zulassung gewährt, längstens jedoch bis zum 31.12.2030.

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN): _____ erstellt am: _____

NEU
CO₂-Emissionen gemäß WLTP-Messverfahren

NEU
CO₂-Klassen auf Basis absoluter Emissionswerte (kein Gewichtsbezug)

NEU
Drei Szenarien für mögliche CO₂-Kosten

NEU
Eigenes Label pro Antriebsart

NEU
Elektrische Reichweite

Energiekosten (bei 15.000 km Jahresfahrleistung)

Aktuelle Kfz-Steuer



Inhalt

1	Format / Layout	5
2	Fahrzeugangaben	5
2.1	Marke.....	6
2.2	Handelsbezeichnung.....	6
2.3	Antriebsart.....	6
2.4	Kraftstoff.....	6
2.5	Andere Energieträger.....	7
3	Kombinierte Verbrauchs- und CO₂-Emissionswerte des Fahrzeugs	7
3.1	Energieverbrauch (kombiniert bzw. gewichtet, kombiniert).....	7
3.2	CO ₂ -Emissionen (kombiniert).....	8
3.3	Ggf. Elektrische Reichweite.....	8
4	CO₂-Klasse & Verbrauch	8
4.1	CO ₂ -Klasse.....	9
4.2	Weitere Angaben.....	10
5	Energie-, CO₂- und Kfz -Kosten	10
5.1	Energiekosten.....	10
5.2	Mögliche CO ₂ -Kosten.....	11
5.3	Kraftfahrzeugsteuer.....	12
6	Kleingedrucktes und Fußnoten	12
6.1	Verbrennungsmotor und Plug-In-Hybrid:.....	13
6.2	Elektromotor:.....	14
6.3	Brennstoffzellenantrieb:.....	14



Auf der Plattform www.alternativ-mobil.info hat die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) die Ausfüllhilfe zum novellierten Pkw-Label für Händler und Hersteller hinterlegt. Diese Ausfüllhilfe enthält alle Informationen für die Ausfertigung des neuen Pkw-Labels (Hinweis) gemäß der novellierten Pkw-EnVKV.

Die dena informiert im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit dieser Ausfüllhilfe Hersteller und Händler zur Umsetzung der novellierten Pkw-Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV). Dabei handelt es sich um allgemeine Hinweise, die nicht rechtsverbindlich sind. Für konkrete Fragen ist ggf. eine Rechtsberatung einzuholen. Die dena übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit.

Weitere Informationen (u.a. FAQ) zum Pkw-Label und zur Pkw-EnVKV sowie die jeweils aktuelle Version der Ausfüllhilfe sind unter www.alternativ-mobil.info abrufbar.



1 Format / Layout

Für die Ausfertigung des Pkw-Labels müssen die nachfolgenden Format- bzw. Layoutvorgaben eingehalten werden:

- Das Pkw-Label ist verpflichtend im DIN A 4-Format (297 mm x 210 mm) bereitzustellen.
- Die Schriftart kann grundsätzlich frei gewählt werden. Allerdings müssen Schriftfarbe, Schrifthöhe und Schriftgröße sowie die Hervorhebungen (z. B. Fett- oder Kursivdruck) den Vorgaben der Verordnung (Anlage 1) entsprechen. Zudem muss die gewählte Schriftart einheitlich für alle Fahrzeuge im Verkaufsraum verwendet werden.

Wir empfehlen für die Erstellung des Pkw-Labels möglichst die in den Mustern der Pkw-EnVKV gewählte Schriftart zu wählen. Jedenfalls muss die Schrift sowohl in gedruckter als auch in der digitalen Anzeige gut lesbar sein, um sicherzustellen, dass Verbrauchende die Informationen leicht erfassen können. Es wird daher empfohlen, eine klare und gut lesbare Schriftart auszuwählen (z. B. serifenlose Schriftarten).

2 Überschrift

Die Überschrift des Pkw-Labels lautet „Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw“ und muss im Schriftgrad 26 pt fett gedruckt sein.

3 Fahrzeugangaben

Im oberen Kasten des Pkw-Labels müssen fahrzeugspezifische Angaben eingetragen werden. Alle Fahrzeugangaben zur Erstellung des Pkw-Labels sind dem EG-Typengenehmigungsdokument bzw. der EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity – CoC) zu entnehmen. Die notwendigen Daten müssen außerdem durch den Hersteller auf Anforderung übermittelt werden.

Beispiel: Plug-In-Hybrid

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:

Antriebsart: Plug-In-Hybrid

Kraftstoff: [Benzin/Diesel/LPG]

Handelsbezeichnung:

anderer Energieträger: Strom



3.1 Marke

Unter „Marke“ ist der Fabrikname des Fahrzeugs anzugeben. Der Fabrikname ist der Nummer 0.1 der EG-Übereinstimmungsbescheinigung zu entnehmen.

3.2 Handelsbezeichnung

Unter „Handelsbezeichnung“ ist die Nummer 0.2.1 der EG-Übereinstimmungsbescheinigung zu übernehmen.

3.3 Antriebsart

Unter „Antriebsart“ ist einer der nachfolgenden vier Antriebsarten anzugeben:

- Verbrennungsmotor
- Plug-In-Hybrid
- Elektromotor
- Brennstoffzelle

Pkw, die ausschließlich mit einem klassischen Otto- bzw. Dieselmotor angetrieben werden, müssen der Antriebsart „Verbrennungsmotor“ zugeordnet werden. Handelt es sich bei einem Pkw um ein nicht aufladbares Hybrid-Pkw (Mild- bzw. Voll-Hybrid), muss ebenfalls die Antriebsart „Verbrennungsmotor“ ausgewählt werden. Wenn ein Pkw neben einem Verbrennungsmotor zusätzlich über eine extern aufladbare Batterie verfügt, muss die Antriebsart „Plug-In-Hybrid“ ausgewählt werden. Die Antriebsart „Elektromotor“ ist auszuwählen, wenn es sich bei dem Fahrzeug um ein rein batterieelektrisch angetriebenes Pkw handelt. Die Antriebsart „Brennstoffzelle“ ist auszuwählen, wenn das Fahrzeug nur über eine Wasserstoffbrennstoffzelle als Antriebsart verfügt.

3.4 Kraftstoff

Unter „Kraftstoff“ ist die Art des Kraftstoffes anzugeben, die das Fahrzeug verwendet. Es muss dabei der vom Hersteller empfohlene Kraftstoff eingetragen werden.

Wenn es sich um einen Pkw mit der Antriebsart „Verbrennungsmotor“ handelt, ist der für den Betrieb notwendige Kraftstoff einzutragen. Für die Bezeichnung der Kraftstoffarten sind die Begriffe „Benzin“, „Diesel“, „LPG“ oder „Erdgas“ zu verwenden.

Unter „andere Energieträger“ ist das Wort entfällt einzutragen.

Handelt es sich bei dem Fahrzeug um ein nicht extern aufladbares Hybridfahrzeug (Voll- oder Mild-Hybrid), ist ebenfalls der für den Betrieb maßgebliche Kraftstoff anzugeben. Eine Angabe unter „andere Energieträger“ entfällt. Hier ist dementsprechend das Wort „entfällt“ einzutragen.

Bei extern aufladbaren Hybridfahrzeugen (Plug-In-Hybriden) ist jeweils eine Angabe unter „Kraftstoff“ und „andere Energieträger“ zu machen.



Handelt es sich um einen Pkw mit der Antriebsart „Elektromotor“, entfällt ein Eintrag unter „Kraftstoffart“. Hier ist dementsprechend das Wort „entfällt“ einzutragen. Bei „andere Energieträger“ ist der Energieträger „Strom“ einzutragen.

Bei Fahrzeugen mit einer Brennstoffzelle entfällt ein Eintrag unter „Kraftstoffart“. Hier ist dementsprechend das Wort „entfällt“ einzutragen. Bei „andere Energieträger“ ist der Energieträger „Wasserstoff“ einzufügen.

3.5 Andere Energieträger

Unter „andere Energieträger“ müssen für alle Pkw der Antriebsarten Plug-in-Hybrid, Elektromotor und Brennstoffzelle Einträge gemacht werden. Als „andere Energieträger“ kommen „Strom“ oder „Wasserstoff“ in Frage.

Wenn kein anderer Energieträger eingesetzt wird, wird hier „entfällt“ eingetragen.

4 Kombinierte Verbrauchs- und CO₂-Emissionswerte des Fahrzeugs

Im zweiten Kasten sind Angaben zum Energieverbrauch sowie zu den CO₂-Emissionen und zur elektrischen Reichweite zu machen. Die Angaben sind den Nummern 49.1, 49.2 bzw. 49.4 und 49.5 der EG-Übereinstimmungsbescheinigung zu entnehmen.

Beispiel: Plug-In-Hybrid

Energieverbrauch (gewichtet, kombiniert):	kWh/100 km plus	l/100 km
CO₂-Emissionen (gewichtet, kombiniert):		g/km ¹
Elektrische Reichweite (EAER):		km

4.1 Energieverbrauch (kombiniert bzw. gewichtet, kombiniert)

Je nach Energieträger unterscheiden sich die Einheiten zum Energieverbrauch. Grundsätzlich sind diese pro 100 km anzugeben, entweder in Liter (l/100 km) für alle Flüssigkraftstoffe (Benzin, Diesel, LPG), Kilogramm (kg/100 km) für alle gasförmigen Kraftstoffe und Energieträger (Erdgas, Wasserstoff) oder Kilowattstunden (kWh/100 km) für den Energieträger Strom. Es sind die WLTP-Messwerte zum kombinierten Energieverbrauch anzugeben. Bei Plug-in-Hybriden ist der gewichtet, kombinierte Energieverbrauch anzugeben (kWh/100 km + l/100 km).

- Benzin/Diesel/LPG (Verbrenner): l/100 km
- Erdgas (Verbrenner): kg/100 km
- Benzin/Diesel/ + Strom (Plug-In-Hybrid): kWh/100 km + l/100 km
- Strom (Elektromotor): kWh/100 km
- Wasserstoff (Brennstoffzelle): kg/100 km



4.2 CO₂-Emissionen (kombiniert)

Auf dem Pkw-Label sind die Angaben des kombinierten bzw. gewichtet, kombinierten CO₂-Emissionenwerts in Gramm je Kilometer (g/km) anzugeben. Bei rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen und Brennstoffzellenfahrzeugen mit Wasserstoff als Energieträger wird bei der Angabe der CO₂-Emissionen „0“ eingetragen. Zusätzlich muss eine Fußnote mit folgendem Text eingefügt werden:

„Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.“

4.3 Ggf. Elektrische Reichweite

Handelt es sich bei dem Pkw um ein rein batterieelektrisch betriebenes Fahrzeug, ist zusätzlich die elektrische Reichweite in Kilometer (km) anzugeben. Handelt es sich bei dem Pkw um ein Plug-in-Hybrid, ist die elektrische Reichweite (EAER) ebenfalls in km anzugeben. Dabei steht EAER für „Equivalent All-Electric Range“, was frei übersetzt „rein elektrische Reichweite“ bedeutet. Die entsprechenden WLTP-Messwerte sind der der Nummer 49.2 bzw. 49.5 der EG-Übereinstimmungsbescheinigung zu entnehmen

5 CO₂-Klasse und Verbrauch

In dritten Kasten auf der linken Seite des Pkw-Labels ist die CO₂-Klasse des Pkw auszuweisen. Rechtsseitig sind weitere sog. phasenspezifische Angaben zum Energieverbrauch zu machen.

Beispiel: Plug-In-Hybrid

CO ₂ -Klasse		Weitere Angaben:	
Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen		Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb	
	gewichtet kombiniert	kombiniert	kWh/100 km
A		▪ Innenstadt	kWh/100 km
B	← B	▪ Stadtrand	kWh/100 km
C		▪ Landstraße	kWh/100 km
D		▪ Autobahn	kWh/100 km
E			
F			
G			
		Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie	
		kombiniert	l/100 km
		▪ Innenstadt	l/100 km
		▪ Stadtrand	l/100 km
		▪ Landstraße	l/100 km
		▪ Autobahn	l/100 km



5.1 CO₂-Klasse

Der Hersteller muss neue Personenkraftwagen entsprechend der Höhe der kombinierten CO₂-Emissionen einer der nachfolgend bestimmten CO₂-Klassen zuweisen. Maßgeblich für die Zuweisung eines individuellen Personenkraftwagens zu einer CO₂-Klasse ist der Wert der CO₂-Emissionen, der sich aus der EG-Übereinstimmungsbescheinigung dieses Personenkraftwagens ergibt:

CO₂-Klasse	Wert der kombinierten CO₂-Emissionen (in Gramm CO₂ je Kilometer)
A	0
B	1 bis 95
C	96 bis 115
D	116 bis 135
E	136 bis 155
F	156 bis 175
G	176 und mehr

Für die Klassen von „A“ bis „G“ müssen die farbigen Pfeile nach den folgenden Farbcodes ausgewiesen werden:

A	100 % Cyan, 100 % Gelb
B	70 % Cyan, 100 % Gelb
C	30 % Cyan, 100 % Gelb
D	100 % Gelb
E	30 % Magenta, 100 % Gelb
F	70 % Magenta, 100 % Gelb
G	100 % Magenta, 100 % Gelb

Die CO₂-Klasse des Fahrzeugs wird mittels eines schwarzen Pfeils dargestellt, der in weißer Schriftfarbe auch den Kennzeichnungsbuchstaben der entsprechenden Klasse trägt. Die Spitze des Pfeils muss der Spitze des Pfeils der CO₂-Klasse genau gegenüberstehen. Der schwarze Pfeil darf nicht kleiner sein als der Pfeil mit Angabe der CO₂-Klasse, er darf aber auch nicht mehr als doppelt so groß sein.

Bei Plug-In-Hybriden werden zwei separate CO₂-Klassen ausgewiesen. Eine bildet die CO₂-Emissionen „gewichtet kombiniert“ ab und die andere die CO₂-Emissionen „bei entladener Batterie“ nach Nummer 49.4 der EG-Übereinstimmungsbescheinigung. Die beiden Pfeile werden durch eine vertikale schwarze Linie optisch voneinander getrennt.



Rein batterieelektrische Fahrzeuge und Wasserstoffbrennstoffzellenfahrzeuge werden, aufgrund der nicht vorhandenen CO₂-Emissionen „am Auspuff“, mit der besten CO₂-Klasse „A“ ausgewiesen.

5.2 Weitere Angaben

Unter „weitere Angaben“ werden je nach Antriebsart verschiedene Verbrauchswerte nach der EG-Übereinstimmungsbescheinigung nach WLTP angegeben. Nachfolgend sind drei Beispiele aufgeführt:

- Verbrenner und Brennstoffzelle: Angaben zum Kraftstoffverbrauch kombiniert
- Plug-In-Hybrid: Angaben zum Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb kombiniert und Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie kombiniert
- Elektromotor: Angaben zum Stromverbrauch kombiniert

Neben den kombinierten Verbrauchswerten müssen auch die phasenspezifischen Werte nach WLTP aus der EG-Übereinstimmungsbescheinigung angegeben werden:

- „Innenstadt“ dem Kraftstoffverbrauchswert oder Stromverbrauchswert für die Prüfphase „Niedrig“
- „Stadtrand“ dem Kraftstoffverbrauchswert oder Stromverbrauchswert für die Prüfphase „Mittel“
- „Landstraße“ dem Kraftstoffverbrauchswert oder Stromverbrauchswert für die Prüfphase „Hoch“
- „Autobahn“ dem Kraftstoffverbrauchswert oder Stromverbrauchswert für die Prüfphase „Höchstwert“

6 Energie-, CO₂- und Kfz -Kosten

Im unteren Teil des Pkw-Labels sind die jährlichen Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistungen, mögliche CO₂-Kosten über 10 Jahre und die jährliche Kraftfahrzeugsteuer anzugeben.

Beispiel: Plug-In-Hybrid

Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung:	EUR/Jahr
(Kraftstoffpreis: _____ EUR/l, Strompreis: _____ ct/kWh (jeweils Jahresdurchschnitt [Jahr]))	
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr):²	
▪ bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO₂-Preis von _____ EUR/t:	EUR
▪ bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:	EUR
▪ bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:	EUR
Kraftfahrzeugsteuer:	EUR/Jahr

6.1 Energiekosten

Zur Berechnung der Energiekosten sind der kombinierte Energieverbrauch nach EG-Übereinstimmungsbescheinigung und die vom BMWK jährlich jeweils zum 30. Juni veröffentlichten Preise für Kraftstoffe, Wasserstoff und Strom auf der Homepage des BMWK zugrunde zu legen, sowie eine Jahresfahrleistung von 15.000 Kilometer.



Die Angabe zu den Energiekosten sind zu berechnen, indem jeweils einer der vom BMWK bekannt gegebenen Preis mit dem Kraftstoffverbrauch des jeweiligen Kraftfahrzeugs und der Jahresfahrleistung multipliziert wird. Das Ergebnis ist auf die zweite Nachkommastelle zu runden.

Die auf der Homepage des BMWK veröffentlichten Preise sind spätestens zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres anzuwenden. Diese Preise finden Sie auch auf der Webseite alternativ-mobil.info.

6.2 Das jeweils relevante Jahr und der jeweils zugrunde liegende durchschnittliche Kraftstoff-, Strom- oder Wasserstoffpreis in diesem Jahr sind in Klammern unter der Angabe der jährlichen Energiekosten anzugeben mögliche CO₂-Kosten

Die Angaben zu CO₂-Kosten sind als „mögliche CO₂-Kosten“ über einen Zeitraum von 10 Jahren bei einer jährlichen Fahrleistung von 15.000 km anzugeben. Aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der Entwicklung der CO₂-Preise werden drei unterschiedliche Preisannahmen getroffen, durch die sich drei Kostenszenarien (niedrig, mittel, hoch) ergeben. Für diese drei Szenarien müssen die CO₂-Kosten berechnet und auf dem Pkw-Label angegeben werden.

Jeder Berechnung liegt ein angenommener durchschnittlicher CO₂-Preis zu Grunde. In der nachfolgenden Tabelle sind die aktuellen CO₂-Preisannahmen (Stand April 2024) dargestellt.

CO ₂ -Kosten	angenommener durchschnittlicher CO ₂ -Preis in Euro pro Tonne
Mittel	115,00
Niedrig	50,00
Hoch	190,00

Die einzelnen Angaben zu den CO₂-Kosten sind zu berechnen, indem jeweils einer der vom BMWK bekannt gegebenen angenommenen durchschnittlichen CO₂-Preise mit den CO₂-Emissionen des jeweiligen Kraftfahrzeugs, der Jahresfahrleistung, der Haltedauer von 10 Jahren und dem Faktor 0,15 multipliziert wird. Das Ergebnis ist auf die zweite Nachkommastelle zu runden.

Zukünftig (erstmalig zum 30. Juni 2024) veröffentlicht das BMWK im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr die aktualisierten maßgeblichen angenommenen durchschnittlichen CO₂-Preise jährlich auf seiner Homepage. Die CO₂-Preise werden jedes Jahr zum 30. Juni aktualisiert. Die veröffentlichten Preise finden Sie auch auf der Webseite alternativ-mobil.info. Die jeweils aktuellen Preise sind für neue Personenkraftwagen, die nach dem 30. Juni ausgestellt, zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten werden, spätestens ab dem 1. Oktober des jeweiligen Jahres anzuwenden. Solange keine aktualisierten CO₂-Preise veröffentlicht sind, sind weiterhin die zuletzt veröffentlichten CO₂-Preise zu verwenden. Das erste Jahr des zehnjährigen Zeitraums ist jeweils das auf die Bekanntmachung folgende Jahr.



Die CO₂-Kosten sind mit einer Fußnote zu versehen, die darauf verweist, dass die angenommene CO₂-Preisentwicklung unsicher ist, sodass die Berechnung anhand von drei verschiedenen CO₂-Preisen über den maßgeblichen zehnjährigen Zeitraum erfolgt. Die Jahre, mit denen dieser Zeitraum beginnt und endet, sind anzugeben. Des Weiteren enthält die Fußnote die Hinweise, dass die tatsächlichen CO₂-Preise sowohl höher oder niedriger als in den hier zugrunde liegenden Modellrechnungen sein können und dass die CO₂-Kosten beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu entrichten sind. Für weitere Informationen verweist die Fußnote auf die Webseite "alternativ-mobil.info". Eine entsprechende Formulierung ist in Abschnitt 6 zu finden.

6.3 Kraftfahrzeugsteuer

Die Kraftfahrzeugsteuer ist für das jeweilige Fahrzeug anzugeben. Sollten Sie nicht das Tool Pkw-Label erstellen auf alternativ-mobil.info für die Erstellung des Labels verwenden, kann für die Berechnung der jährlich zu entrichtenden Kraftfahrzeugsteuer auf den [Online-Rechner](#) des Bundesfinanzministeriums zurückgegriffen werden. Auf der Webseite finden sich auch allgemeine Informationen zur Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer. Sofern Fahrzeuge aufgrund fahrzeugspezifischer Merkmale von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, ist die Steuerbefreiung durch die Eintragung „befristet steuerbefreit“ zu kennzeichnen und mit einer Fußnote zu versehen, die das Ende der Befristung nennt. Eine entsprechende Formulierung hierfür finden sie im Abschnitt 6.2.

7 Kleingedrucktes und Fußnoten

Die nachfolgenden Hinweise für die unterschiedlichen Antriebsarten müssen im untersten Kasten des Pkw-Labels übernommen werden. Folgende Angaben sind dabei noch zu ergänzen:

- [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]
- [Anfangsjahr] des Zeitraumes für die Berechnung der möglichen CO₂-Kosten
- [Schlussjahr] des Zeitraumes für die Berechnung der möglichen CO₂-Kosten

Darunter folgt noch die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) nach Nummer 0.10 der EG-Übereinstimmungsbescheinigung und das Erstellungsdatum des Pkw-Labels.



Beispiel: Plug-In-Hybrid

Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: *[Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]*.

¹ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.

² Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum _____ bis _____ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

7.1 Verbrennungsmotor und Plug-In-Hybrid:

„Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.

*Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: *[Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]*.*

1) Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.

2) Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum [Anfangsjahr] bis [Schlussjahr] berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.“



7.2 Elektromotor:

„Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle].

1) Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.

2) Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum [Anfangsjahr] bis [Schlussjahr] berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.

3) Die Steuerbefreiung wird bei erstmaliger Zulassung des Elektrofahrzeugs in der Zeit vom 18.05.2011 bis 31.12.2025 für zehn Jahre ab dem Tag der erstmaligen Zulassung gewährt, längstens jedoch bis zum 31.12.2030.“

7.3 Brennstoffzellenantrieb:

„Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle].

1) Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.

2) Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum [Anfangsjahr] bis [Schlussjahr] berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl



höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.

3) Die Steuerbefreiung wird bei erstmaliger Zulassung des wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellenfahrzeugs in der Zeit vom 18.05.2011 bis 31.12.2025 für zehn Jahre ab dem Tag der erstmaligen Zulassung gewährt, längstens jedoch bis zum 31.12.2030.“